



Dekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret, StipD)

Vom 16. Januar 2007 (Stand 1. August 2007)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 19. September 2006¹⁾

beschliesst:

§ 1 Brückenangebote

¹ Für kantonale Brückenangebote können pro Ausbildungsjahr Stipendien bis Fr. 5'000.– gewährt werden.

§ 2 Sekundarstufe II

¹ Für die erste Ausbildung auf Sekundarstufe II können pro Ausbildungsjahr Stipendien bis Fr. 5'000.–, bei notwendiger auswärtiger Unterkunft bis Fr. 10'000.– gewährt werden.

² Für die zweite Ausbildung auf Sekundarstufe II können pro Ausbildungsjahr Ausbildungsbeiträge bis Fr. 20'000.– gewährt werden, wovon höchstens Fr. 10'000.– in Form von Stipendien.

§ 3 Tertiärstufe

¹ Für die erste Ausbildung auf Tertiärstufe können pro Ausbildungsjahr Stipendien bis Fr. 17'000.– und zusätzlich Darlehen bis Fr. 10'000.– gewährt werden.

² Für die zweite Ausbildung auf Tertiärstufe können pro Ausbildungsjahr Darlehen bis Fr. 20'000.– gewährt werden. In Ausnahmefällen gemäss § 11 Abs. 3 StipG können pro Ausbildungsjahr Stipendien bis Fr. 17'000.– und zusätzlich Darlehen bis Fr. 10'000.– gewährt werden.

¹⁾ SAR [471.200](#)

§ 4 Weiterbildungen

¹ Für Weiterbildungen können pro Ausbildungsjahr Ausbildungsbeiträge bis Fr. 20'000.– gewährt werden, wovon höchstens Fr. 10'000.– in Form von Stipendien.

² Für Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen und an Hochschulen können pro Ausbildungsjahr Darlehen bis Fr. 20'000.– gewährt werden.

§ 5 Erhöhungen

¹ Die Höchstansätze erhöhen sich bei gesuchstellenden Personen, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 3'000.– pro Kind.

² Die Höchstansätze können bei besonders hohen Schulgeldern in Ausnahmefällen um höchstens Fr. 5'000.– erhöht werden.

³ Diese Erhöhungen betreffen das Total der Ausbildungsbeiträge sowie einen allfälligen Stipendienanteil davon.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret über die Mindest- und Höchstansätze der Stipendien vom 14. März 1989 ¹⁾ ist aufgehoben.

§ 7 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 16. Januar 2007

Präsidentin des Grossen Rats
EGGER

Protokollführer
i.V. Ommerli

Inkrafttreten: 1. August 2007 ²⁾

¹⁾ AGS Bd. 13 S. 41

²⁾ RRB vom 2. Mai 2007